

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. März 1954

Nummer 29

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

RdErl. 12. 3. 1954, Rechnungslegung und Vorprüfung der Rechnungen sowie Aufstellung der Haushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1953
Bundeshaushalt

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

D. Finanzminister**Rechnungslegung und Vorprüfung der Rechnungen sowie Aufstellung der Haushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1953****Bundeshaushalt**

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 3. 1954 — I F 808/54

Im Anschluß an den RdErl. vom 3. Februar 1954 — I F 305/54 — (MBI. NW. S. 265) gebe ich nachstehend einen gem. RdErl. des Bundesministers der Finanzen und des Bundesrechnungshofes vom 23. Februar 1954 zur Beachtung und weiteren Veranlassung bekannt:

„Der Bundesminister der Finanzen
II A/6 — A 0265 — B — 159/53
II B /3 — 0 4300 — 46/54

Bonn, den 23. Februar 1954.

Bundesrechnungshof
Allg. 1233 — 107/54

Betr.: Rechnungslegung über

- I. die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes — Geldrechnung —,
- II. das Vermögen und die Schulden des Bundes — Vermögensrechnung —
- und Vorprüfung der Rechnungen
- sowie Aufstellung der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1953.

I. Geldrechnung**1. Rechnungslegung über Personalausgaben einschl. der allgemeinen Ausgaben für die Versorgung der unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallenden Personen.**

a) Neben den Rechnungslegungsbüchern (Titelbüchern) über Personalausgaben (Besoldungen usw.) sind für jeden Empfänger von Dienstbezügen (also für Beamte, Angestellte und Arbeiter) Stammkarten und — soweit ein Bedürfnis dafür besteht (vgl. das Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 9. April 1952 — I — BA 3420 — 11(52) — an die obersten Bundesbehörden) für jeden Empfänger von Beschäftigungsvergütung oder Trennungsentschädigung auch Berechnungs- und Überwachungsbogen nach den Vorschriften des Bundesministers der Finanzen an die Oberfinanzdirektionen vom 18. März 1952 (MinBlFin. S. 113) zu führen. Die Stammkarten müssen nicht nur für jeden Empfänger die zu stehenden und die ausgezahlten Bezüge nachweisen, sondern auch alle Personalangaben und die sonstigen für

die Errechnung und Auszahlung der Bezüge erforderlichen Merkmale enthalten, so daß die Prüfung ohne Einsichtnahme in die Personalakten und in der Regel ohne Rückfragen möglich ist. Bei Änderungen der Bezüge (einschl. Zu- und Abgängen) im Laufe des Rechnungsjahrs sind den Stammkarten die Belege beizufügen. Beizubringende Erklärungen der Zahlungsempfänger, z. B. über das Vorliegen der Voraussetzungen zum Bezug des vollen Wohnungsgeldzuschusses oder von Kinderzuschlag — Erklärung K —, müssen in jedem Fall vorhanden sein. Am Schluß des Rechnungsjahres sind auf den Stammkarten die Jahressummen der Soll- und Istbeträge zu bilden und einander gegenüberzustellen. Überstundenvergütungen sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Diese Beträge sind nach der Gegenüberstellung den Istbeträgen hinzuzurechnen.

Für die bei den Titeln 101, 103, 104, 105 und ggf. auch 108 nachzuweisenden Personalausgaben sind Nebenlisten zu führen. Am Schluß des Rechnungsjahres ist durch die Übernahme der an die einzelnen Empfänger nach den Stammkarten und den Berechnungs- und Überwachungsbogen ausgezahlten Gesamtbezüge in den Nebenlisten der Nachweis zu führen, daß die im Titelbuch bei den einzelnen Verbuchungsstellen insgesamt gebuchten Auszahlungen mit der Gesamttausgabe nach den Stammkarten und ggf. den Berechnungs- und Überwachungsbogen übereinstimmen. Die Nebenlisten dienen auch dem listenmäßigen Nachweis der Empfänger und bei planmäßigen Beamten gleichzeitig dem Nachweis der Besetzung der Planstellen. Die Bediensteten sind daher in den Nebenlisten in der Reihenfolge der Besoldungs- und Vergütungsgruppen aufzuführen.

Entsprechendes gilt für den Nachweis der Versorgungsbezüge einschließlich der Versorgungsbezüge auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 mit der Maßgabe, daß in den Nebenlisten — in Übereinstimmung mit den Stammkarten — die Versorgungsempfänger in der Buchstabenfolge ihrer Namen aufzuführen sind. Den Belegen sind die Nachweisungen über die Festsetzung der Versorgungsbezüge, die Jahresbescheinigungen und ggf. die Erklärungen über Kinderzuschlag und die Erklärungen über Frauenzuschlag beizufügen, desgleichen etwaige besondere versorgungsrechtliche Entscheidungen wie z. B. über

- aa) die Gleichstellung bei verspätetem Zuzug (§ 4 Abs. 2 aaO.),
- bb) die Entscheidung über die Feststellung der Dienstunfähigkeit,

- cc) die Anrechnung von Dienstzeiten, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
- dd) die Bewilligung von Versorgungsbezügen in besonderen Fällen,
- ee) die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, soweit es sich um Festsetzungen auf Grund der Sechsten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 13. Juni 1952 (BGBl. I S. 331) handelt.
- b) Für die zivilen Bediensteten der Besatzungsmächte kann für das Rechnungsjahr 1953 von der Führung von Nebenlisten abgesehen werden (vgl. hierzu den Erl. des BdF vom 18. Januar 1954 — II A/6 — A 0265 — 50/53 III).
- c) Soweit die „Vorläufigen Gehalts- und Lohnzahlungsbestimmungen (GLZB)“ — bekanntgegeben durch Erl. des Bundesministers der Finanzen vom 17. Februar 1953 — II A/6 — F 1900 — 20/52 — II. Ang. — zur Anwendung kommen, ist vom Rechnungsjahr 1953 ab zu beachten, daß die Stammkarten neben dem Einzelnachweis der ausgezahlten Bezüge auch der Kontrolle und Überwachung der gewährten Hausratsdarlehen dienen, so daß für diese der Einzelnachweis in dem Titelbuch für laufende Haushaltseinnahmen — § 62 (3) RKO — entfällt.

2. Baurechnungen.

Für die Aufstellung von Baurechnungen sind die „Vorläufigen Richtlinien für die Durchführung von Bundesbauvorhaben im Hochbau, hier: Anweisung über Rechnungswesen und Rechnungslegung“ zu beachten (vgl. den gemeinsamen Erlass des Bundesministers der Finanzen und des Bundesrechnungshofs vom 15. Oktober 1953 — BdF II D—0 6020—74/53 — und BRH — Hochbau — 366/53 — an die Finanzminister [Finanzsenatoren] der Länder).

3. Ordnen der Rechnungsbelege.

Bei dem Ordnen der Rechnungsbelege für die Zwecke der Rechnungslegung sind die Bestimmungen der §§ 89 ff. RRO zu beachten. Auf die Bestimmungen im § 95 Abs. 1 RRO (Anlegung einer besonderen Belegmappe für jeden Buchungsabschnitt eines Rechnungslegungsbuches) sowie in den §§ 97 und 98 RRO (Sammel- und Dauerbelege) wird besonders hingewiesen.

4. Vorlage der Rechnungen, Aufstellung und Vorlage der Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen.

- a) Die Rechnungen über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes für das Rechnungsjahr 1953 sind sogleich nach Abschluß der Kassenbücher (Hinweis auf das Rundschreiben vom 27. Januar 1954 — II A/6 — A 0271—1/54 / I A—H 3001—1/54—MinBlFin. 1954 S. 54) von den Kassen zu legen. Beim Einzelplan 35 (Verteidigungslasten) gelten hiernach für den Abschluß bei den Teilen A und B (Kapitel 35 01 bis 35 10) spätere Termine als bei Teil C (Kapitel 35 11).

Die Erfahrungen in den vergangenen Rechnungsjahren zwingen zu dem Hinweis, daß nach dem Abschluß der Kassenbücher Einnahmen und Ausgaben nicht mehr für das abgelaufene Rechnungsjahr gebucht werden dürfen [§ 61 (2) RHO]. Die Rechnungen sollen spätestens 14 Tage nach Abschluß der Kassenbücher den Vorprüfungsstellen zur Verfügung stehen. Unberührt bleiben die Anordnungen über die Vorlage von Titelbüchern (nebst Belegen), die für kürzere Zeitabschnitte als ein Rechnungsjahr (z. B. Halbjahr, Vierteljahr) zu führen und deshalb schon im Laufe des Rechnungsjahres den Vorprüfungsstellen vorzulegen sind.

- b) Für jeden nach § 10 RRO gebildeten Teil des Titelbuchs ist von der rechnunglegenden Kasse eine Rechnungsnachweisung zu fertigen (§ 24 RRO). In der Rechnungsnachweisung (Muster 1 zu § 24 RRO) ist hinter der Spalte 15 eine neue Spalte 16 mit der Bezeichnung „Davon vermögenswirksam“ einzufügen. Die bisherige Spalte 16 (Vermerke) wird Spalte 17. In die neue Spalte 16 sind diejenigen Beträge einzutragen, die von den in Spalte 6 bzw. 7 nachgewiesenen Isteinnahmen oder Istausgaben vermögenswirksam sind und die gemäß § 63 VBRO*) in die Vermögens-Rechnungsnachweisung als Abgang oder Zugang mit haushaltsmäßiger Zah-

*) MinBlFin. 1953, S. 167 ff.)

lung eingetragen werden müssen. Bezieht sich der in dieser Weise in der neuen Spalte 16 der Rechnungsnachweisung einzutragende Betrag auf mehrere Vermögensgruppen, so ist in Spalte 17 (Vermerke) der Betrag nach Vermögensgruppen (bei Darlehen auch nach Vermögensuntergruppen) aufzugliedern. Kommt nur eine Vermögensgruppe in Frage, so ist sie anzugeben. Ist im Rechnungsjahr 1953 infolge der verhältnismäßig späten Bekanntgabe der Bestimmungen der Kasse die Zugehörigkeit der einzelnen vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben zu bestimmten Vermögensgruppen nicht bekannt, so haben Amtskasse und Vermögensbuchhalter der betreffenden Behörde sich gegenseitig die zur Ermittlung der richtigen Vermögensgruppe notwendige Hilfe zu leisten, im Zweifel ist die Entscheidung der übergeordneten Behörde einzuholen — vgl. auch Ziff. 14d —. Das gleiche gilt, wenn die Aufteilung der vermögenswirksamen Ausgaben auf die einzelnen Vermögensgruppen in der Haushaltüberwachungsliste vorgenommen worden ist (vgl. auch § 32 Abs. 5 Buchst. c) VBRO).

Beispiel:

Spalte 6 bzw. 7	16	17	
	(Davon vermögens- wirksam)	Vermögens- gruppe	
6 000	4 000	0100 3 000 0120 1 000	
			4 000

(vgl. Ziff. 14b und 19).

Sollte für das Rechnungsjahr 1953 — entgegen der Bestimmung im § 10 Abs. 1 RRO — das Titelbuch nicht für jeden Einzelplan getrennt in einem besonderen Teil geführt oder sollten innerhalb eines Einzelplans die Besoldungen und die anderen persönlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie bei Titeln für persönliche Haushaltsausgaben gebucht wurden, nicht in einem besonderen Teil des Titelbuchs nachgewiesen worden sein, ist trotzdem für jeden Einzelplan und für die persönlichen Verwaltungsausgaben je eine Rechnungsnachweisung aufzustellen. Entsprechendes gilt für die Versorgungsbezüge und für die nach § 10 Abs. 3 RRO zu bildenden Teile des Titelbuchs.

Sind Titelbücher oder Teile eines Titelbuchs (§ 10 RRO) durch die Kasse in Teilbänden nach § 73 Abs. 1 Satz 3 RKO geführt, so sind für diese Teilbände — ebenso wie für Teilbände nach § 73 Abs. 1 Satz 1 RKO und § 12 RRO — keine besonderen Rechnungsnachweisungen zu fertigen.

Den Rechnungsnachweisungen sind die Anlagen nach den §§ 26, 27, 111 und 112 RRO beizufügen.

Soweit hinsichtlich der Anlage nach § 26 RRO für einzelne Verwaltungen besondere Regelungen getroffen sind (vgl. z. B. den Erl. des BdF. vom 16. März 1953 — III A — H 3104—12/53 — an die Oberfinanzdirektionen und das Landesfinanzamt Berlin), ist danach zu verfahren.

Die Nachweisung der Geldforderungen nach § 27 RRO entfällt, soweit die Forderungen nach den Bestimmungen der VBRO in die Vermögensrechnung aufzunehmen sind. Das ist z. B. nicht der Fall bei Ansprüchen auf Schadenersatz, die nicht bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs durch Erfüllung oder Aufrechnung erloschen sind; solche Forderungen sind also in die Nachweisung aufzunehmen.

c) Wenn über Haushaltsausgaben für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr Rechnung gelegt wird, sind wegen der Aufstellung der Rechnungsnachweisungen die Bestimmungen in §§ 25 und 41 RRO und wegen der Beifügung einer Bescheinigung über den Gesamtbetrag der Haushaltsausgaben die Bestimmungen in § 109 RRO zu beachten.

d) Die Rechnungsnachweisungen für den Einzelplan 35 sind einheitlich erst nach Abschluß der Bücher für die Kapitel 35 02 bis 35 10 aufzustellen. Die Rechnungslegung zu Kapitel 35 11 ist — unbeschadet der späteren Aufstellung der Rechnungsnachweisungen — sogleich nach Abschluß der Bücher für dieses Kapitel durchzuführen; anschließend ist mit der Vorprüfung zu beginnen.

e) Von den Rechnungsnachweisungen sind insgesamt drei Stücke zu fertigen — vgl. jedoch Abs. 2 —. Davon geht ein Stück — mit Anlagen — dem Bundesrechnungshof

zusammen mit den Rechnungslegungsbüchern usw. über die Vorprüfungsstellen zu — vgl. Ziff. 10 —. Ein zweites Stück der Rechnungsnachweisungen ist den Rechnungslegungsbüchern zum Verbleib bei der Vorprüfungsstelle beizufügen. Das dritte Stück — ohne Anlagen — ist spätestens 14 Tage nach Abschluß der Kassenbücher als Grundlage für die Aufstellung der Oberrechnungen oder Zentralrechnungen der übergeordneten Kasse zu übersenden.

Von den Rechnungsnachweisungen für den Einzelplan 35 sind vier Stücke zu fertigen. Davon ist ein Stück — ohne Anlagen — 14 Tage nach Abschluß der Kassenbücher für die Kapitel 35 02 bis 35 10 dem Bundesrechnungshof unmittelbar zu übersenden — vgl. Ziff. 4a und d —; es ist in rot als „Zweitstück“ zu kennzeichnen. Das von der Vorprüfungsstelle vorgeprüfte Stück ist mit der Vorprüfungsnißerschrift und den sonstigen Anlagen dem Bundesrechnungshof spätestens zum 15. August 1954 vorzulegen (vgl. Ziff. 10 Abs. 4). Das dritte Stück verbleibt bei der Vorprüfungsstelle, das vierte Stück — ohne Anlagen — ist der übergeordneten Kasse zu übersenden.

f) Für die Bundeshauptkasse als Einheitskasse gilt Ziff. 4e sinngemäß.

g) Die Oberrechnungen sind getrennt nach Einzelplänen in dreifacher, für den Einzelplan 35 in vierfacher Ausfertigung aufzustellen. Die Anweisungen unter Ziff. 4b Abs. 1 vom Satz 2 ab wegen Einrichtung einer neuen Spalte „Davon vermögenswirksam“ in den Rechnungsnachweisungen gelten sinngemäß auch für die Aufstellung der Oberrechnungen — vgl. Ziff. 19 —.

h) Die Oberkassen übersenden ein Stück der Oberrechnungen nebst Anhängen 10 Tage nach Eingang der Rechnungsnachweisungen ihrer Amtskasse der Bundeshauptkasse, oder wenn, wie z. B. auf dem Gebiet der Verteidigungslasten in einzelnen Ländern „Oberrechnungen 2. Stufe“ gelegt werden, der „Oberkasse 2. Stufe“ (Landeshauptkasse), die ihrerseits innerhalb von 10 Tagen die von ihnen gelegten Oberrechnungen der Bundeshauptkasse übersendet.

i) Zwei Stücke der Oberrechnungen mit Anhängen sind innerhalb der gleichen Fristen der zuständigen Vorprüfungsstelle zu übersenden; sie legt ein Stück nach Vorprüfung dem Bundesrechnungshof vor (vgl. Ziff. 10).

Die Oberrechnungen des Einzelplans 35 sind von der Vorprüfungsstelle dem Bundesrechnungshof spätestens bis zum 15. August 1954 vorzulegen.

k) Dem Bundesrechnungshof ist durch die Oberkassen innerhalb der unter h) bezeichneten Frist das vierte Stück der Oberrechnungen für den Einzelplan 35 vorweg zu übersenden. Auf diesem vorweg zu übermittelnden Stück der Oberrechnungen ist in der rechten oberen Ecke der Titelseite das Wort „Zweitstück“ in rot zu vermerken.

5. Besondere Bestimmungen für die Aufstellung der Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen für den Einzelplan 35 Teil B (Kapitel 35 02 bis 35 10).

Während die Einnahmen und Ausgaben für die französische Besatzungsmacht in Übereinstimmung mit der Gliederung des Bundeshaushaltspans gebucht werden, gelten für die Buchung der Einnahmen und Ausgaben für die britische Besatzungsmacht und im geringeren Umfang auch für die amerikanische Besatzungsmacht abweichende Bestimmungen. Im Hinblick auf die besonderen besatzungsrechtlichen Erfordernisse wird für die Aufstellung der Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen für den Einzelplan 35 Teil B folgendes bestimmt:

a) Ausgaben für die amerikanische Besatzungsmacht sind bis zu Unterteilen von Titeln zu gliedern.
b) Für die Einnahmen und Ausgaben der britischen Besatzungsmacht sind neben der in den Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen vorzunehmenden Gliederung nach dem Bundeshaushaltspans besondere Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben nach dem britischen Code-Plan zu erstellen.

aa) Kassen, die die Einnahmen und Ausgaben sowohl nach dem britischen Code-Plan als auch nach der Gliederung des Bundeshaushaltspans buchen oder die für die Monatsabrechnung mit der übergeordneten Kasse die Umstellung auf den Bundeshaushaltspans vornehmen, haben ihren Rech-

nungsnachweisungen, Oberrechnungen und Anhängen zu den Oberrechnungen besondere Nachweisungen beizufügen, in denen die Einnahmen und Ausgaben nach dem britischen Code-Plan gegliedert sind und in denen die Umstellung auf den Bundeshaushaltspans dargestellt ist.

bb) Amtskassen und Oberkassen 1. Stufe, die Einnahmen und Ausgaben nur nach dem britischen Code-Plan buchen, während die Umstellung auf die Gliederung des Bundeshaushaltspans nur bei den Oberkassen 2. Stufe vorgenommen wird, haben die Einnahmen und Ausgaben in den Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen 1. Stufe nur nach dem britischen Code-Plan zu gliedern.

c) Kassen, die Einnahmen und Ausgaben für mehr als eine Besatzungsmacht nachweisen, haben in ihren Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen und Anhängen zu den Oberrechnungen in Nebenspalten eine titelweise Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Besatzungsmächten vorzunehmen.

Soweit Amtskassen und Oberkassen 1. Stufe eine solche Aufspaltung nicht möglich ist, weil sie über Einnahmen und Ausgaben der britischen Besatzungsmacht nur nach dem britischen Code-Plan abrechnen (siehe Buchst. b, Abs. bb), ist in den Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen 1. Stufe und Anhängen für die Einnahmen und Ausgaben der britischen Besatzungsmacht ein besonderer Abschnitt zu bilden.

6. Ausgabereste und Vorgriffe.

a) Ausgabereste des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts aus 1952 (übertragene Reste) sind in Spalte 10 der Zentralrechnungen einzutragen, sie erhöhen die entsprechenden Bewilligungen für das Rechnungsjahr 1953. Vorgriffe 1952 sind in Spalte 10 als Minusreste (in rot) einzusetzen, sie vermindern die entsprechenden Bewilligungen des Rechnungsjahrs 1953 (vgl. §§ 30, 73 und 77 RHO).

b) Ausgabereste des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts des Rechnungsjahrs 1953 (verbliebene Reste) sind im Hinblick auf die Bestimmungen in Ziff. 12a in Spalte 7 der Zentralrechnungen mit den nicht ausgegebenen Beträgen, wie sie sich aus der Differenz zwischen dem Gesamtsoll 1953 (= Soll nach dem Haushaltspans zuzüglich der aus dem Vorjahr übertragenen Reste) — abzüglich der Inabgangstellungen vom Soll 1953 — und dem Ist ergeben, nachzuweisen.

c) In der Vermerkspalte der Zentralrechnungen sind Daten und Geschäftszeichen der Verfügungen anzugeben, mit denen der Bundesminister der Finanzen der Verwendung (§ 17 Abs. 3 RWB) der aus dem Rechnungsjahr 1952 übertragenen Ausgabereste zugestimmt hat.

Die zur Verwendung freigegebenen Ausgabereste sind durch beglaubigte Abschriften der Verfügungen des Bundesministers der Finanzen zu belegen; die Belege sind den Zentralrechnungen beizufügen.

d) In die Rechnungsnachweisungen und in die Oberrechnungen sind die Beträge der aus dem Rechnungsjahr 1952 übertragenen und der am Schluß des Rechnungsjahrs 1953 verbliebenen Ausgabereste und Vorgriffe aufzunehmen, es sei denn, daß der Behörde nur Teilbeträge der im Bundeshaushaltspans vorgesehenen Haushaltspans zur Bewirtschaftung zugewiesen worden sind [§§ 24 (1) und 101 (3) RRO]. Bei den aus dem Rechnungsjahr 1952 übertragenen Ausgaberesten sind in der Vermerkspalte der Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen Daten und Geschäftszeichen der Verfügungen anzugeben, mit denen der Bundesminister der Finanzen der Verwendung im Rechnungsjahr 1953 zugestimmt hat.

In der Vermerkspalte der Rechnungsnachweisungen und der Oberrechnungen sind die Beträge der durch Kassenanschläge oder besondere Verfügungen (§ 14 RWB) zur Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltspans anzugeben. Soweit der Raum in den Vermerkspalten zur Aufnahme auch der Vermerke nach Ziff. 6d Abs. 1 und Ziff. 7 nicht ausreicht, sind diese Vermerke in je einer Anlage zur Rechnungsnachweisung und zur Oberrechnung zu machen unter Voranstellung der Titelziffern, zu denen die Vermerke jeweils gehören.

7. Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben.

Bei überplanmäßigen Haushaltsausgaben (ggf. Vorrägen) und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben sind in der Vermerkspalte der Rechnungsnachweisungen, der Oberrechnungen und Zentralrechnungen Daten und Geschäftszeichen der Verfügungen zu vermerken, mit denen der Bundesminister der Finanzen der Leistung der Mehrausgaben zugestimmt hat (§§ 45 und 46 RWB). Beglaubigte Abschriften der Verfügungen sind den Zentralrechnungen beizufügen.

8. Die nach §§ 5 und 12 des Haushaltsgesetzes 1953 — BGBI. II S. 159 — vom Bundesminister der Finanzen erteilten Zustimmungen

sind nur in der Vermerkspalte der Zentralrechnungen mit Beträgen, Daten und Geschäftszeichen aufzuführen. Beglaubigte Abschriften der Verfügungen des Bundesministers der Finanzen sind den Zentralrechnungen beizufügen.

9. Aufstellung und Vorlage der Zentralrechnungen und der Hauptrechnung.

Die Bundeshauptkasse hat die Zentralrechnungen (§ 102 RRO) — außer über Einzelplan 35 — bis zum 1. Juli 1954, für Einzelplan 35 und die Hauptrechnung bis zum 30. September 1954 aufzustellen. Sie legt die einzelnen Zentralrechnungen den Vorprüfungsstellen der betreffenden obersten Bundesbehörden — die Hauptrechnung der Vorprüfungsstelle des Bundesministers der Finanzen — so gleich nach Fertigstellung, spätestens bis zum Ablauf dieser Zeiträume, vor (vgl. Begleiterlaß des Bundesministers der Finanzen vom 12. Februar 1953 zu § 3 VPOB — MinBIFin. 1953 S. 114 —).

Die Anweisungen unter Ziff. 4b Abs. 1 von Satz 2 ab wegen Einrichtung einer neuen Spalte „Davon vermögenswirksam“ in den Rechnungsnachweisungen gelten sinngemäß (vgl. Ziff. 19).

Der Zentralrechnung für den Einzelplan 35 ist eine besondere Nachweisung beizufügen, in der die Isteinnahmen und -ausgaben im Bundesgebiet bei den Kapiteln 35 02 bis 35 10 titelweise nach Besatzungsmächten (nationale Haushalte) aufgegliedert sind. Die Aufgliederung kann anstatt in einer besonderen Nachweisung auch im Anhang zur Zentralrechnung in Nebenspalten vorgenommen werden, wenn im Anhang die Einnahmen und Ausgaben sämtlicher mit der Bundeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Kassen des Bundesgebietes (einschl. der Bundeshauptkasse als Einheitskasse) enthalten sind.

Über die Einnahmen und Ausgaben für

- a) den Herrn Bundesminister für Familienfragen,
 - b) die Herren Bundesminister für besondere Aufgaben
- ist eine besondere Zentralrechnung mit der Bezeichnung „hinter Einzelplan 28“ aufzustellen (vgl. hierzu den Erl. des Bundesministers der Finanzen vom 30. Oktober 1953 — II A'6 — FM — 0160 — 1/53 —).

10. Vorprüfung der Rechnungen über Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes für das Rechnungsjahr 1953.

Die Vorprüfungsstellen legen dem Bundesrechnungshof den Arbeitsplan für das Rechnungsjahr 1953 getrennt nach Einzelplänen und nach den Teilen der Titelbücher gemäß § 10 Abs. 1 und 3 RRO bis zum 15. Mai 1954 in zweifacher Ausfertigung vor. Im Arbeitsplan sind die Rechnungen für das Rechnungsjahr 1953 nach Geschäftszweigen (Bezeichnung der Rechnungen nach den Haushaltsstellen usw.) aufzuführen.

In der Vermerkspalte ist kenntlich zu machen, welche Rechnungen — mit Ausnahme der Rechnungen auf dem Gebiet der Verteidigungslasten — am 1. Juli, 1. August und 1. September für den Bundesrechnungshof abrufbereit sind.

Für die Durchführung der Vorprüfung gilt die Vorprüfungsordnung für die Bundesverwaltung (VPOB) vom 12. Februar 1953 — MinBIFin 1953 S. 114 —. Die Vorprüfung muß spätestens am 30. September 1954 abgeschlossen sein, sofern der Bundesrechnungshof nicht im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Haushaltseinnahmen oder -ausgaben eine Verkürzung der Frist anordnet oder eine Verlängerung zuläßt.

Auf dem Gebiet der Verteidigungslasten sind die vorgeprüften Rechnungsnachweisungen mit den Anlagen nach

§§ 26, 27, 111 und 112 RRO und den Vorprüfungsnotizen, jedoch ohne die Rechnungslegungsbücher, laufend, spätestens bis zum 15. August 1954, dem Bundesrechnungshof vorzulegen.

Hinsichtlich der Vorprüfung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben für die Bundesfernstraßen wird auf das Schreiben des Bundesministers für Verkehr vom 12. August 1953 Z 5 II Nr. 06—40 2120 R an die obersten Straßenbaubehörden der Länder hingewiesen.

Bei Darlehen ergibt sich für die Vorprüfung dadurch eine Besonderheit, daß die Vermögenskarteikarte für Darlehen zugleich Titelbuch der Geldrechnung ist und gemäß § 49 Abs. 1 VBRO für mehr als ein Rechnungsjahr geführt werden darf.

Es ist wie folgt zu verfahren:

- a) Soweit sich die Kassen, die die Darlehenskonten führen, am Sitz der Vorprüfungsstelle befinden, ist die Vorprüfung der Darlehenskonten an Ort und Stelle vorzunehmen (§ 15 Abs. 1 VPOB).
- b) Das gleiche gilt, wenn eine Kasse außerhalb des Sitzes der Vorprüfungsstelle eine größere Zahl von Darlehenskonten (mehr als etwa 100 Konten) führt.
- c) Führt eine Kasse außerhalb des Sitzes der Vorprüfungsstelle weniger als etwa 100 Darlehenskonten, so hat sie die Darlehenskonten jährlich neu anzulegen und hierbei nach § 35 Abs. 1 VBRO zu verfahren. Die Übertragung der Vermerke und der Bestände ist auf der neuen Karteikarte zu bescheinigen (vgl. auch § 45 Abs. 1 RRO). Die Kontonummer bleibt die gleiche wie im Vorjahr.

Beispiel:

Im Jahre 1953 hat ein bestimmtes Darlehen die Kontonummer 36.

Im Jahre 1954 erhält das Darlehen wieder die gleiche Nr. 36.

Unter „Blatt Nr.“ ist die nächstfolgende Blattnummer einzutragen.

In diesem Falle wickelt sich die Vorprüfung nach den allgemeinen Vorschriften ab, d. h. das Titelbuch (die Vermögenskartei) ist mit den zugehörigen Belegen der Vorprüfungsstelle vorzulegen.

11. Für die Rechnungslegung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des außerordentlichen Haushalts des Einzelplans 24 durch den Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit

sind die Vorschriften in den Ziffern 3, 4, 6 bis 10 sinngemäß anzuwenden.

12. Beiträge zur Bundeshaushaltsrechnung 1953.

Die Beiträge zur Aufstellung der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1953 sind gemäß § 69 (2) ff. RWB — vgl. hierzu auch den Zusatz am Schluß der Ziff. 12 — mit allen Anlagen dem Bundesminister der Finanzen in einfacher Ausfertigung — die Begründungen der überplanmäßigen Haushaltseinnahmen, der Haushaltvorgriffe und der außerplanmäßigen Haushaltseinnahmen nach Muster 23 RWB in doppelter Ausfertigung (einseitig beschrieben) — spätestens bis zum 15. Juli 1954 zu übersenden. Zur Erfüllung des Art. 114 GG muß dieser Termin unbedingt eingehalten werden.

Der Beitrag für den Einzelplan 35 wird von mir — dem Bundesminister der Finanzen — aufgestellt. Dazu bitte ich die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder um Übersendung der nach Ziff. 12c Buchst. bb, dd) und ff) erforderlichen Anlagen — ggf. um Fehlanzeige — bis zum 15. August 1954.

Die obersten Bundesbehörden werden gebeten, von denjenigen Behörden (andere oberste Bundesbehörden oder nachgeordnete Behörden), denen Teilbeiträge der im Haushaltspunkt vorgesehenen Haushaltseinnahmen zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt worden sind — §§ 13, 14 RWB —, die Beiträge zur Bundeshaushaltsrechnung so rechtzeitig anzufordern, daß die Vorlage des Gesamtbeitrages (für den Einzelplan) zum 1. Juli 1954 unter allen Umständen gesichert ist (Hinweis auf § 69 Abs. 1 RWB). Da diese Beiträge bisher in vielen Fällen unmittelbar mir — dem Bundesminister der Finanzen — übersandt wurden, bitte ich zur Vermeidung künftiger Verzögerungen, bei der Anforderung der Beiträge ausdrücklich darauf

hinzuweisen, daß sie nicht mir, sondern zunächst dem zuständigen Ressortminister zur Auswertung (Aufstellung des Beitrags für den jeweiligen gesamten Einzelplan) vorzulegen sind.

Soweit ich hinsichtlich des Einzelplans 60 und der Kapitel 05, 06, 07 und 08 des Einzelplans 40 selbst Ressortminister bin, bitte ich, mir die Beiträge nebst Anlagen für diese Einzelpläne zum 15. Juni 1954 zu übersenden.

Bei der Aufstellung der Beiträge sind die Vorschriften der §§ 79 und 80 RHO, der §§ 69 bis 71 RWB und die Muster 21 ff. RWB sowie § 32 Abs. 4 VBRO zu beachten.

In den Beiträgen zur Bundeshaushaltsrechnung (Muster 21 und 22 zu § 70 RWB) ist im Kopf der Spalten 1 und 2 die Jahreszahl „1953“ einzutragen. Alsdann sind zwei neue Spalten 1a und 2a mit den entsprechenden Bezeichnungen der Spalten 1 und 2 und der Überschrift „1952“ einzufügen. In diesen Spalten sind gegenüber den Verbuchungsstellen 1953 die entsprechenden Verbuchungsstellen 1952 zu vermerken. In gleicher Weise ist in den den Beiträgen zur Haushaltsrechnung beizufügenden Anlagen — vgl. Ziff. 12c — zu verfahren.

In den Beiträgen nach den Mustern 21 und 22 RWB ist vor der Vermerkspalte eine neue Spalte einzufügen mit der Bezeichnung „Davon vermögenswirksam“. In diese Spalte sind die Beiträge einzutragen, die von den in Spalte 4 nachgewiesenen Isteinnahmen oder Istausgaben vermögenswirksam sind. Die Angabe der Vermögensgruppen ist hier entbehrlich.

Die Beiträge sind vor Übersendung an den Bundesminister der Finanzen mit den Zentralrechnungen der Bundeshauptkasse abzustimmen.

Auf folgende Punkte wird noch besonders hingewiesen:

a) **Ausgabereste und Vorgriffe**

Die am Schluß des Vorjahres — Rechnungsjahr 1952 — verbliebenen Ausgabereste sind, soweit sie von mir — dem Bundesminister der Finanzen — zur Übertragung in das Rechnungsjahr 1953 freigegeben wurden, in Spalte 8 des Musters 21 RWB einzutragen, die Haushaltsvorgriffe als sogenannte Minusreste in rot.

In Spalte 5 sind — im Gegensatz zu dem Verfahren in den Rechnungsjahren 1951 und 1952 — die sich bei den übertragbaren Ausgabebewilligungen aus dem Vergleich zwischen dem Gesamtsoll 1953 (= Soll nach dem Haushaltspoln zuzüglich der Reste aus dem vorangegangenen Rechnungsjahr) — abzüglich der Inabgangstellungen vom Soll 1953 — und dem Ist ergebenen Minderausgaben als Ausgabereste, die sich ergebenden Mehrausgaben (Haushaltsvorgriffe) als sogenannte Minusreste in rot einzutragen.

Hinsichtlich der verbliebenen Ausgabereste ist in der Vermerkspalte des Musters 21 zu erläutern, für welche Maßnahmen (unter Angabe der dafür jeweils benötigten Teilbeträge) die Beiträge noch im folgenden Rechnungsjahr benötigt werden. Soweit Beiträge vom Soll 1953 in Abgang gestellt worden sind, sind die Gründe hierfür anzugeben.

Im übrigen gilt das zu Ziff. 6 Gesagte entsprechend.

b) **Außerplanmäßige Haushaltseinnahmen und -ausgaben**

Außerplanmäßige Haushaltseinnahmen und -ausgaben sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Bei jeder außerplanmäßigen Einnahme ist in der Vermerkspalte des Musters 21 RWB eine Erläuterung zu geben. Wegen der außerplanmäßigen Ausgaben wird im übrigen auf Ziff. 12c verwiesen.

c) **Den Beiträgen zur Haushaltsrechnung sind folgende Anlagen beizufügen (§§ 79 und 80 RHO, § 71 RWB):**

(Behörden, die Ausgabemittel aus mehreren Einzelplänen bewirtschaften, reichen dem Bundesminister, der die Haushaltssmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen hat, die Anlagen gesondert für jeden Einzelplan ein. Auch Fehlanzeigen sind gesondert nach Einzelplänen zu erstatten. Die Nummer des Einzelplans ist in beiden Fällen auf den Anlagen anzugeben.)

aa) eine Begründung der überplanmäßigen Haushaltsausgaben, der Vorgriffe und der außerplanmäßigen Haushaltssausgaben (Muster 23 RWB). Die nach §§ 45 und 46 RWB dem Antrag auf Zustimmung zu

den überplanmäßigen Haushaltssausgaben (Vorgriffen) und zu den außerplanmäßigen Haushaltssausgaben beigegebenen Begründungen sind im Wortlaut zu übernehmen. Sammelbegründungen sind also unzulässig. In Fällen, in denen eine Genehmigung zur Haushaltsüberschreitung (Vorgriff) nicht vorliegt, ist neben der Begründung der Haushaltsüberschreitung darzulegen, weshalb der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt worden ist;

- bb) eine Nachweisung der niedergeschlagenen Beiträge (Muster 24 RWB). Dabei ist unter Angabe der Kapitel kenntlich zu machen, ob es sich bei den Niederschlagungen um Einnahmen oder um zurückzuzahlende Ausgaben handelt. Fehlanzeige ist erforderlich. Auch dabei sind im einzelnen die Kapitel aufzuführen, für die Fehlanzeige erstattet wird;
- cc) eine Nachweisung der über- und außerplanmäßigen Haushaltseinnahmen aus der Veräußerung bundeseigener Sachen und Rechte (Muster 25 RWB). Fehlanzeige ist erforderlich;
- dd) eine Nachweisung der Gegenstände, die eine Bundesbehörde nach § 65 Abs. 2 Satz 1 RHO von einer anderen Bundesbehörde unentgeltlich übernommen hat (§ 79 Abs. 1 Nr. 3 RHO). Fehlanzeige ist erforderlich;
- ee) eine Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben sowie über den Bestand von Sondervermögen (§ 9a Abs. 1, § 79 Abs. 1 Nr. 4 RHO);
- ff) eine von dem Behördenleiter (nicht Kassenleiter bzw. Kassenaufsichtsbeamten) vollzogene Erklärung, daß in dem abgelaufenen Rechnungsjahr keine weiteren Einzahlungen als nachgewiesen angenommen sind (§ 71 Abs. 3 RWB);
- gg) eine kurz gefaßte Erläuterung des Mehr- und Minderbedarfs gegenüber dem Haushaltsansatz (§ 71 Abs. 2 RWB).

Mehreinnahmen, Mindereinnahmen und Minderausgaben, die in den Spalten 10 und 11 („Mehr“ und „Weniger“) der Beiträge — Muster 21 RWB — ausgewiesen sind, sind in der Vermerkspalte bei allen Titeln zu begründen, wenn der Mehr- oder Minderbetrag 10 v. H. des Haushaltssatzes (Gesamtsoll) oder ohne Rücksicht hierauf im Einzelfall 20 000 DM übersteigt.

Die obersten Bundesbehörden bitte ich — der Bundesminister der Finanzen — für die Rechnungen 1953 über die Einzelpläne den Beiträgen ein Vorwort beizufügen, in dem das Abschlußergebnis und insbesondere die Mehr- und Mindereinnahmen und die Mehr- und Minderausgaben des betreffenden Einzelplans zusammengestellt und hinsichtlich der größeren Beiträge erläutert werden. Soweit der Einzelplan nur aus einem Kapitel besteht, wird auf die Beifügung eines Vorwortes verzichtet.

Zusatz für die obersten Bundesbehörden:

Die Bundeshauptkasse wird den obersten Bundesbehörden je eine Durchschrift der Zentralrechnung des jeweils in Betracht kommenden Einzelplans übersenden. Zur Beschleunigung der Rechnungslegung und zur Geschäftseinfachung kann versuchsweise die Erstellung des Beitrags nach Muster 21 zu § 70 RWB hinsichtlich der Spalten 1 bis 11 unterbleiben, sofern die obersten Bundesbehörden mir — dem Bundesminister der Finanzen — schriftlich bestätigen, daß die in der Durchschrift nachgewiesenen Beiträge und die übrigen darin enthaltenen Angaben dem Inhalt des sonst nach Muster 21 aufzustellenden Beitrags entsprechen. Es bedarf dann nur der ergänzenden Angaben für die neuen Spalten 1a) und 2a) (vgl. Ziff. 12 Abs. 6), für die vor der Vermerkspalte einzufügenden neuen Spalte „Davon vermögenswirksam“ (vgl. Ziff. 12 Abs. 7) und für die Spalten 12 und 13 des Musters 21 — vgl. Ziff. 12b —. Hierüber bitte ich, das Nähere mit meinem zuständigen Referat — II A/6 — zu vereinbaren.

II. Vermögensrechnung

13. Abschluß der Sachbücher für das Vermögen.

- ä) Die Sachbücher für das Vermögen (Vermögenskartei) sind gemäß § 54 Abs. 1 VBRO zum gleichen Zeitpunkt abzuschließen, der für den Abschluß der Kassenbücher bestimmt ist, nachdem zuvor die Summen der Wertzugänge aus den Titelbüchern der Geldrechnung in das Sachbuch für das Vermögen übernommen (vgl. §§ 31 Abs. 2, 38, 39, 40 VBRO) und die erforderlichen Abschreibungen sowie

die sonstigen Wertberichtigungen nach § 21 VBRO durchgeführt worden sind. Nach Aufrechnung jedes einzelnen Vermögenskontos sind bei allen Vermögensgruppen — bei Darlehen auch bei den Vermögensuntergruppen — bei denen mehr als ein Vermögenskonto geführt wird, die Abschlußsummen der einzelnen Konten in ein für jede Vermögensgruppe und -untergruppe in zweifacher Ausfertigung anzulegendes Abschlußblatt (Muster 10 VBRO) zu übernehmen und dort für sich aufzurechnen. Die so für jede Vermögensgruppe und -untergruppe ermittelten Abschlußsummen sind hierauf in die Vermögensgruppenkarten (Muster 11 VBRO), die auch für Vermögensuntergruppen anzulegen sind, einzutragen. Die Vermögensgruppenkarten werden Bestandteil der Vermögenskartei. Die Abschlußsummen der Vermögensgruppen und -untergruppen sind mit den entsprechenden Summen der Titelbücher der Geldrechnung abzustimmen.

Im Falle von Ziff. 13b sind Abschlußblätter auch dann aufzustellen, wenn bei einer Vermögensuntergruppe nur ein Vermögenskonto geführt worden ist.

Wegen des Abschlusses der Vermögenskartei über Darlehen wird im besonderen auf § 55 VBRO hingewiesen.

Außerdem ist bei den Darlehen zu beachten, daß Darlehens-Bestände grundsätzlich in der Rechnung über das Vermögen (Vermögens-Rechnungsnachweisung usw.) für den Einzelplan nachzuweisen sind, bei dem die Rückflüsse vereinnahmt werden. Ist dies nicht zugleich der Einzelplan, bei dem die ausgezahlten Darlehensbeträge gebucht sind, so sind in der Vermögens-Rechnungsnachweisung für den Einzelplan, bei dem die Ausgabe nachgewiesen ist, nur die Zugänge und die Übertragung der in Zugang gebrachten Beträge auf den Einzelplan, bei dem die Rückflüsse gebucht sind, nachzuweisen. In sinn gemäßer Anwendung der Bestimmungen der VBRO ist daher bei der Aufstellung der Abschlußblätter und der Vermögensgruppenkarten wie folgt zu verfahren:

- aa) Sind die zu einer Vermögensuntergruppe gehörenden Darlehen bei einem Einzelplan verausgabt und die zugehörigen Rückflüsse nur bei einem anderen Einzelplan vereinnahmt und ist für die Ausgabe und Rückflüsse ein gemeinsames Vermögenskonto (= Titelbuch) geführt, so sind abweichend von § 54 VBRO zwei Abschlußblätter und zwei Vermögensgruppenkarten aufzustellen, je ein Stück für den Einzelplan der Ausgabe und für den Einzelplan der Rückflüsse. Auf der Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan der Ausgabe sind die aus dem Abschlußblatt sich ergebenden Zugänge einzutragen. Sodann ist auf der gleichen Vermögensgruppenkarte der in Zugang gebrachte Betrag durch eine Buchung als Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung auf die Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan der Rückflüsse zu übertragen. Auf der Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan der Rückflüsse ist der auf der ersten Vermögensgruppenkarte als Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung gebuchte Betrag als Zugang ohne haushaltsmäßige Zahlung einzutragen. Außerdem sind auf der Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan der Rückflüsse die im Abschlußblatt nachgewiesenen Anfangsbestände und Abgänge zu buchen.

Beispiel:

Ausgaben sind zu buchen beim Einzelplan 09, Rückflüsse beim Einzelplan 60.

Summen jedes Abschlußblattes:

Spalte:	2	3	4	5	6	7	8
	30 000	20 000	—	—	10 000	—	—

Vermögensgruppenkarte zu Einzelplan 09:

Spalte:	4	5	6	7	8	9	10
	—	—	20 000	—	—	—	—
An E.Pl. 60:	—	—	—	—	—	20 000	—

Vermögensgruppenkarte zu Einzelplan 60:

Spalte:	4	5	6	7	8	9	10
	30 000	—	—	—	10 000	—	—
Von E.Pl. 09:	—	—	—	—	20 000	—	—
	30 000	—	—	—	20 000	10 000	—

- bb) Werden bei Darlehen der gleichen Vermögensuntergruppe die Ausgaben bei einem Einzelplan, die Rückflüsse aber bei mehreren Einzelplänen gebucht, so ist ebenfalls für jeden Einzelplan eine Vermögensgruppenkarte anzulegen und sinngemäß wie zu aa) zu verfahren. Um die Buchung vorzubereiten, sind die Vermögenskonten nach den Einzelplänen für die Rückflüsse zu ordnen, für jeden Einzelplan, bei dem Rückflüsse gebucht sind, ist ein Abschlußblatt anzulegen. Diese Abschlußblätter nehmen auch die zugehörigen Bestände auf.

Beispiel:

Für Darlehen einer Vermögensuntergruppe sind Ausgaben beim Einzelplan 08, Rückflüsse bei den Einzelplänen 08, 25 und 60 zu buchen.

Abschlußblatt für den Einzelplan 08:

Spalte:	2	3	4	5	6	7	8
	30 000	20 000	—	—	10 000	—	—

Abschlußblatt für den Einzelplan 25:

Spalte:	2	3	4	5	6	7	8
	20 000	15 000	—	—	5 000	—	—

Abschlußblatt für den Einzelplan 60:

Spalte:	2	3	4	5	6	7	8
	40 000	25 000	—	—	6 000	—	—

Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan 08:

Spalte:	4	5	6	7	8	9	10
	1. 30 000	20 000	—	—	10 000	—	—
An E.Pl. 25	2.	—	15 000	—	—	—	—
	3.	—	—	—	—	—	15 000
An E.Pl. 60	4.	—	25 000	—	—	—	—
	5.	—	—	—	—	25 000	—
	30 000	60 000	—	—	10 000	40 000	—
	40 000	—	—	—	—	—	40 000

Vermögensgruppenkarte für Einzelplan 25:

Spalte:	4	5	6	7	8	9	10
	20 000	—	—	5 000	—	—	—
Von E.Pl. 08	—	—	—	15 000	—	—	—
	20 000	—	15 000	5 000	—	—	30 000

Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan 60:

Spalte:	4	5	6	7	8	9	10
	40 000	—	—	6 000	—	—	—
Von E.Pl. 08	—	—	25 000	—	—	—	—
	40 000	—	25 000	6 000	—	—	59 000

- b) Kassen, die nur den rechnungsmäßigen Nachweis gem. § 60 Abs. 2 VBRO führen, schließen ihr Vermögenssachbuch nach § 54 VBRO ab. Sie erstellen drei Abschlußblätter, zwei davon sind der rechnungsglegenden Kasse zu übersenden. Diese Kasse übernimmt die durch die Abschlußblätter nachgewiesenen Abschlußsummen in die entsprechenden Vermögensgruppenkarten (Muster 11 VBRO) und demzufolge in ihre Vermögens-Rechnungsnachweisungen gem. Ziff. 14.

c) Nach § 40 Abs. 2 VBRO sind beim Abschluß der Rechnungslegungsbücher für die Geldrechnung die für die Anschaffung beweglicher Sachen ausgegebenen Beträge (Anschaffungskosten) nach Vermögensgruppen geordnet in die Vermögensrechnung zu übernehmen. Soweit bei Behörden die Beträge aus den Titelbüchern der für sie tätigen Amtskasse zu übernehmen sind, dürfen im allgemeinen keine Schwierigkeiten auftreten. Vermögensbuchhalter und Amtskasse müssen sich bei den erforderlichen Arbeiten gegenseitig Hilfe leisten. Soweit die Summen für die einzelnen Vermögensgruppen gemäß § 32 Abs. 5 Buchst. c) VBRO aus der Haushaltsüberwachungsliste zu entnehmen sind, ist eine Abstimmung mit den Summen der Titelbücher erforderlich.

Eine gewisse Schwierigkeit kann auftreten, wenn nach dem Abschluß der Bücher der für die Behörde zuständigen Amtskasse ausnahmsweise Ausgaben vermögenswirksamer Art von der Oberkasse für die Beschaffung von Gegenständen oder Leistungen getätigten werden müssen, die in der Vermögensrechnung der nachgeordneten Stelle nachzuweisen wären. In diesem Falle werden die Beträge in den Titelbüchern der Oberkasse gebucht. Aus diesen Titelbüchern werden sie zusammen mit den übrigen Ausgaben der Oberkasse für die betreffende Vermögensgruppe in die Vermögensrechnung der Mittelbehörde übernommen. Das hat zur Folge, daß auf den Vermögenskonten der Mittelbehörde Werte nachgewiesen werden, die auf die Vermögenskonten der nachgeordneten Behörden gehören. In diesen Fällen ist in sinngemäßer Anwendung des § 34 VBRO ein Ausgleich vorzunehmen. Die dadurch entstehende Mehrarbeit kann vermieden werden, indem grundsätzlich nach dem Abschluß der eigenen Amtskasse keine Ausgaben vermögenswirksamer Art für das abgelaufene Rechnungsjahr mehr angeordnet werden.

Werden bei der Durchführung von Bauvorhaben nach dem Abschluß der Bücher der Amtskasse Zahlungen vermögenswirksamer Art von der Oberkasse geleistet, so ist sinngemäß zu verfahren.

d) Bei den Kapiteln 35 02 bis 35 10 des Einzelplans 35 (Verteidigungslasten) werden die Bücher der Geldrechnung für das Rechnungsjahr 1953 nicht zu dem allgemeinen Abschlußtermin, sondern zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen — vgl. Ziff. 4a —. Dementsprechend sind auch die Vermögenskonten, bei denen Vermögensveränderungen durch Zahlungen bei den Kapiteln 35 02 bis 35 10 nachgewiesen sind, erst später abzuschließen. Mit Rücksicht darauf, daß das Sachbuch für das Vermögen bei den Bundesvermögensstellen der Oberfinanzdirektionen bereits zum allgemeinen Abschlußtermin abgeschlossen wird, dürfen Vermögenswerte, die zu Lasten des Rechnungsjahrs 1953 aus Mitteln der Kapitel 35 02 bis 35 10 entstanden sind, in der Zeit vom 1. April 1954 bis zum Abschluß der Bücher für diese Kapitel (= 30. Juni 1954) nicht mehr auf die Vermögenskonten bei den Bundesvermögensstellen übergeführt werden. Die von den Dienststellen der Besatzungslastenverwaltung für den Nachweis der Vermögensveränderungen mit haushaltmäßiger Zahlung angelegten Vermögenskonten müssen beim Jahresabschluß (30. Juni 1954) die noch nicht übergeführten Vermögenswerte als Bestände ausweisen. Die Bestände sind auch in der Vermögens-Rechnungsnachweisung gemäß Ziff. 14 darzustellen. Die entsprechenden Vermögenswerte sind nach dem 30. Juni 1954 (Rechnungsjahr 1954) auf die Vermögenskonten bei den Bundesvermögensstellen zu überführen.

14. Aufstellung und Vorlage der Vermögens-Rechnungsnachweisungen.

a) Alle Stellen, denen nach § 22 VBRO die Buchführung über das Vermögen und die Schulden obliegt (rechnunglegende Stellen gem. § 60 Abs. 1 VBRO) haben nach Abschluß der Vermögenskartei (vgl. Ziff. 13a) Vermögens-Rechnungsnachweisungen gem. § 63 VBRO nach Muster 12 VBRO aufzustellen. Hierbei ist zu beachten, daß Kassen, denen die Buchführung über Vermögenswerte nach § 22 Abs. 1 Buchstaben g bis i obliegt, für ihren Bereich eigene Vermögens-Rechnungsnachweisungen aufzustellen haben, die nicht mit den Vermögens-Rechnungsnachweisungen der Behörde, der die Kasse angehört, zusammengefaßt werden dürfen. Das in § 63 Abs. 3 Satz 2 und 3 VBRO vorgesehene Verfahren bezieht sich nicht auf die zu der Behörde gehörende Kasse.

b) Die Vermögens-Rechnungsnachweisung ist für jeden Einzelplan getrennt aufzustellen. Bei Einzelplänen, die von mehreren Verwaltungszweigen bewirtschaftet werden, ist für die auf die einzelnen Verwaltungszweige entfallenden Teile je eine Vermögens-Rechnungsnachweisung anzufertigen. Jede Längsspalte der Vermögens-Rechnungsnachweisung ist für die Aufnahme der Abschlußsummen einer Vermögensgruppe oder Vermögensuntergruppe vorgesehen (lfd. Nr. 1 bis 6). In der Kopfleiste jeder Längsspalte ist zunächst die Haushaltsstelle (nur Kapitel), darunter die Kennziffer der Vermögensgruppe oder Vermögensuntergruppe und unter dieser Angabe die Bezeichnung des Gegenstandes nach dem Vermögensgruppenplan (Anlage zur VBRO) in Stichworten einzutragen. Unter lfd. Nr. 7 und 8 jeder Längsspalte sind die Beträge der Geldrechnung, die die Veränderungen mit haushaltmäßiger Zahlung herbeigeführt haben, einzutragen. Notwendige Erläuterungen zu den Eintragungen sind auf der Rückseite des letzten Blattes der Vermögens-Rechnungsnachweisung vorzunehmen. Es ist darauf zu achten, daß die Vermögensgruppen in der Reihenfolge der Vermögensklassen, -hauptgruppen und -obergruppen geordnet dargestellt werden.

c) Die Vermögens-Rechnungsnachweisungen sind abweichend von § 63 Abs. 4 VBRO für jeden Einzelplan oder Teile eines Einzelplans in vierfacher, wenn eine Mittelbehörde vorhanden ist, in fünffacher Ausfertigung aufzustellen. Die erste Ausfertigung, der als Anlagen die ersten Ausfertigungen der Abschlußblätter (Hinweis auf Ziff. 13a) beizufügen sind, ist dem Bundesrechnungshof über die zuständige Vorprüfungsstelle (vgl. Ziff. 19) vorzulegen. Eine Ausfertigung verbleibt bei der rechnunglegenden Stelle. Zwei bzw. drei Ausfertigungen sind als Unterlage für die Aufstellung der Vermögens-Oberrechnung und Zentralrechnung bestimmt; für ihre Vorlage gilt folgendes:

- aa) Rechnunglegende Stellen, die nicht Kassen sind (§ 22 Abs. 1 Buchst. a bis f und § 22 Abs. 2 Buchst. b VBRO), legen ihre Vermögens-Rechnungsnachweisungen der für sie zuständigen Verwaltungsbehörde der Mittelinstanz in dreifacher Ausfertigung vor. Kassen, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen und nicht Oberkassen sind, übersenden ihre Vermögens-Rechnungsnachweisungen in zweifacher Ausfertigung unmittelbar der für die Bewirtschaftung der betreffenden Einzelpläne zuständigen obersten Bundesbehörde, im Falle des § 2 Abs. 2 VBRO über die oberste Landesbehörde, sofern diese nicht auf die Vorlage verzichtet.
- bb) Kassen, die mit einer Oberkasse abrechnen, und die Oberkassen legen die Vermögens-Rechnungsnachweisungen der für sie zuständigen Verwaltungsbehörde der Mittelinstanz in dreifacher Ausfertigung vor. Kassen, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen und nicht Oberkassen sind, übersenden ihre Vermögens-Rechnungsnachweisungen in zweifacher Ausfertigung unmittelbar der für die Bewirtschaftung der betreffenden Einzelpläne zuständigen obersten Bundesbehörde, im Falle des § 2 Abs. 2 VBRO über die oberste Landesbehörde, sofern diese nicht auf die Vorlage verzichtet.
- cc) Die Bundeschuldenverwaltung übersendet ihre Vermögens-Rechnungsnachweisungen in zweifacher Ausfertigung dem Bundesminister der Finanzen.
- d) Falls sich im Einzelfalle Zweifel ergeben sollten, sind sie dem Bundesrechnungshof (zu Allg. 1240) unverzüglich mitzuteilen.

15. Erläuterungen zur Vermögens-Rechnungsnachweisung.

Den Vermögens-Rechnungsnachweisungen sind als „Erläuterungen zur Vermögens-Rechnungsnachweisung“ Angaben beizufügen über

- a) die Flächengröße der unbebauten, bebauten und teilbebaute Grundstücke nach Vermögensgruppen zusammengefaßt und geordnet (Vermögensgruppenplan, Kennziffern 000 bis 029),
- b) die Anzahl der im Rechnungsjahr 1953 zugunsten Dritter bestellten Erbbaurechte und die Flächengröße der im Erbbaurechtswege vergebenen Grundstücke sowie die Anzahl und Flächengröße der verkauften Grundstücke,
- c) die Anzahl und Typen (siehe Anl. 5 der Richtlinien zur Vermögensrechnung Teil II) der in der Vermögensrechnung nachgewiesenen Personenkraftwagen, Omnibusse und Lastkraftwagen (Vermögensgruppenplan, Kennziffern 130 bis 132),

- d) die Wirtschaftsbetriebe nach § 15 RHO (Vermögensgruppenplan, Kennziffern 200 bis 259).
- e) die Zusammensetzung (Entstehungsgrund und Betrag lt. Vermögenskarteikarte) der „Sonstigen Geldforderungen“ (Vermögensgruppenplan, Kennziffer 399).
- f) die Zusammensetzung (Entstehungsgrund und Betrag lt. Vermögenskarteikarte) der „Sonstigen Schulden“ (Vermögensgruppenplan, Kennziffer 909).

Diese Erläuterungen sind nach dem beiliegenden Muster (MBI, NW, S. 479/82) aufzustellen. Sie sind der einer Mittelbehörde vorzulegenden Vermögens-Rechnungsnachweisung in zweifacher Ausfertigung, der einer obersten Bundesbehörde unmittelbar vorzulegenden in einer Ausfertigung beizufügen.

16. Aufstellung und Vorlage der Vermögens-Oberrechnung.

Die Mittelbehörden haben auf Grund der ihnen von den nachgeordneten rechnunglegenden Stellen vorgelegten und ihrer eigenen Vermögens-Rechnungsnachweisungen die Vermögens-Oberrechnung gem. § 69 VBRO für jeden Einzelplan getrennt nach Muster 13 VBRO aufzustellen.

Außerdem haben die Mittelbehörden die Summen der den Vermögens-Rechnungsnachweisungen beiliegenden Erläuterungen (vgl. Ziff. 15) in „Erläuterungen zur Vermögens-Oberrechnung“ zusammenzufassen. Diese Erläuterungen sind nach dem gleichen Muster anzufertigen, wie die Erläuterungen zur Vermögens-Rechnungsnachweisung.

Die Vermögens-Oberrechnung ist abweichend von § 69 Abs. 4 VBRO in vierfacher Ausfertigung aufzustellen. Die erste Ausfertigung ist dem Bundesrechnungshof über die zuständige Vorprüfungsstelle, zwei weitere Ausfertigungen sind dem für die Bewirtschaftung eines Einzelplans jeweils zuständigen Bundesminister vorzulegen. Die vierte Ausfertigung bleibt bei der aufstellenden Behörde. Der ersten Ausfertigung müssen die Zusammenstellungen nach § 69 Abs. 2 VBRO beigelegt werden. Den dem zuständigen Bundesminister vorzulegenden Ausfertigungen sind als Anlagen beizufügen:

- a) zwei Ausfertigungen der von den rechnunglegenden Stellen aufgestellten Vermögens-Rechnungsnachweiseungen,
- b) eine Ausfertigung der „Erläuterungen zur Vermögens-Oberrechnung“ und als Unterlage hierzu eine Ausfertigung der von den rechnunglegenden Stellen aufgestellten „Erläuterungen zur Vermögens-Rechnungsnachweisung“.

Wird die Vermögens-Oberrechnung von einer Mittelbehörde eines Landes aufgestellt, so ist nach § 69 Abs. 5 VBRO, jedoch unter Berücksichtigung der in vorstehenden Bestimmungen enthaltenen Abweichungen zu verfahren. Sofern für die Geldrechnung eine Oberrechnung 2. Stufe nicht aufzustellen ist, kann die oberste Landesbehörde die unmittelbare Vorlage der Vermögens-Oberrechnung an die zuständige oberste Bundesbehörde zulassen.

17. Aufstellung und Vorlage der Vermögens-Zentralrechnung und der Vermögens-Hauptrechnung.

- a) Die obersten Bundesbehörden stellen auf Grund der Vermögens-Oberrechnungen oder Vermögens-Rechnungsnachweisungen die Vermögens-Zentralrechnung gemäß § 70 VBRO nach Muster 14 VBRO auf. Für jeden Einzelplan ist eine Vermögens-Zentralrechnung anzufertigen.
- b) Für die Einzelpläne 40 und 60 hat gemäß § 70 Abs. 2 VBRO der Bundesminister der Finanzen die Vermögens-Zentralrechnung aufzustellen. Die ihm hierzu von den obersten Bundesbehörden zu liefernden Beiträge, für die ebenfalls das Muster 14 VBRO zu verwenden ist, sind auf dem Titelblatt als „Beiträge zur Zentralrechnung“ kenntlich zu machen.
- c) Die Vermögens-Zentralrechnung ist in dreifacher Ausfertigung aufzustellen. Die erste Ausfertigung ist über die zuständige Vorprüfungsstelle dem Bundesrechnungshof, die zweite Ausfertigung dem Bundesminister der Finanzen vorzulegen. Die dritte Ausfertigung bleibt bei der rechnunglegenden Stelle.

Der ersten Ausfertigung sind die Zusammenstellungen beizufügen, die in sinngemäßer Anwendung des § 69 Abs. 2 VBRO bei der Aufstellung der Vermögens-Zentralrechnung für die Zusammenstellung der in den Vermögens-Oberrechnungen und Rechnungsnachweisungen enthaltenen Summen angefertigt werden.

Der zweiten Ausfertigung sind die in § 70 Abs. 1 VBRO aufgeführten Unterlagen beizufügen. Außerdem sind die mit den Vermögens-Oberrechnungen vorgelegten „Erläuterungen zur Vermögens-Oberrechnung“ in entsprechende „Erläuterungen zur Vermögens-Zentralrechnung“ zusammenzufassen. Nur die letzten sind der Vermögens-Zentralrechnung in einfacher Ausfertigung beizufügen.

- d) Auf Grund der Vermögens-Zentralrechnungen, der Vermögens-Oberrechnungen und der Vermögens-Rechnungsnachweisungen stellt der Bundesminister der Finanzen gemäß § 71 VBRO die Vermögens-Hauptrechnung nach Muster 15 VBRO auf. Eine Ausfertigung ist dem Bundesrechnungshof über die Vorprüfungsstelle vorzulegen.

18. Zeitpunkt der Vorlage der Rechnungen.

Die Vermögens-Rechnungsnachweisungen, die Vermögens-Oberrechnungen, die Vermögens-Zentralrechnungen und die Vermögens-Hauptrechnung sind den zuständigen Stellen zum gleichen Zeitpunkt vorzulegen, zu dem die entsprechenden Rechnungen über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben (Geldrechnung) vorgelegt werden.

19. Vorprüfung der Vermögensrechnung.

Unbeschadet der Bestimmung in § 19 Abs. 1 Buchst. h der Vorprüfungsordnung für die Bundesverwaltung (VPOB) vom 12. Februar 1953 (MinBlFin 1953 S. 114) erstreckt sich die Vorprüfung der Vermögensrechnung hinsichtlich des Sachvermögens für das Rechnungsjahr 1953 nur auf die ordnungsmäßige Übernahme der in der Geldrechnung nachgewiesenen vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben in die Vermögensrechnung. Zu diesem Zwecke haben die Vorprüfungsstellen nachzuprüfen, daß

- a) bei jedem Titel die Summen der vermögenswirksamen Haushaltseinnahmen und -ausgaben in der neu einzurichtenden Spalte 16 der Rechnungsnachweisungen der Geldrechnung (§ 24 RRO) richtig ausgewiesen sind,
- b) in Spalte 17 (Vermerke) dieser Rechnungsnachweisungen die Aufteilung auf die einzelnen Vermögensgruppen richtig angegeben ist, sofern die in Spalte 16 eingebrachten Beträge sich auf mehrere Vermögensgruppen erstrecken — vgl. auch Ziff. 4b —,
- c) die in Spalte 16 bzw. 17 der Rechnungsnachweisungen für die einzelne Vermögensgruppe ausgewiesenen Beiträge mit den Eintragungen unter lfd. Nr. 7 oder 8 der zugehörigen Vermögens-Rechnungsnachweisungen übereinstimmen.

Hinsichtlich der Vorprüfung der Vermögens-Oberrechnungen, der Vermögens-Zentralrechnungen und der Vermögens-Hauptrechnung ist sinngemäß zu verfahren.

★

Wir bitten die obersten Bundesbehörden und die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder, zu veranlassen, daß sämtliche Behörden und Kassen, die mit der Rechnungslegung über Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes (Geldrechnung) und über das Vermögen (Vermögensrechnung) befaßt sind, sowie die Vorprüfungsstellen von dem vorstehenden Runderlaß unterrichtet werden und danach verfahren. Sonderdrucke dieses Rundschreibens können beim Verlag „Bundesanzeiger“ in Köln bezogen werden.

Der Erlaß wird im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen veröffentlicht werden.

Der Bundesminister
der Finanzen:

Im Auftrag:

gez. v. Schmiedeberg.

Bundesrechnungshof.

gez. Mayer."

Muster

zum gemeinsamen Erlaß des Bundesministers der Finanzen und des Bundesrechnungshofs vom 23. Februar 1954.

..... zu Einzelplan:

(Rechnunglegende Stelle)

Erläuterungen**zur****Vermögens-Rechnungsnachweisung****— Vermögens-Oberrechnung —****— Vermögens-Zentralrechnung —**

} (Nichtzutreffendes streichen)

für das Rechnungsjahr 1953

I. Flächengröße der unbebauten, bebauten und teilbebauten Grundstücke (Kennziffern 000—029 des Vermögensgruppenplans), nach Vermögensgruppen und -klassen geordnet.

Vermögensgruppe	Bestand am 31. 3. 1953			Zugang			Abgang			Bestand am 31. 3. 1954			Anzahl der Grundstücke (Nur für unbebaute Grundstücke)	Bemerkungen
	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm		
z. B.														
00														
0000														
0001														
0002														
(usw.)														
01														
0010														
0011														
0012														
(usw.)														
00														
4000														
4001														
4002														
(usw.)														
Summe:														

II. a) Anzahl der im Rechnungsjahr 1953 bestellten Erbbaurechte zugunsten Dritter und Flächengröße der im Erbbaurechtswege vergebenen Grundstücke:

Anzahl	Flächengröße insgesamt	Bemerkungen
	ha a qm	

b) Anzahl der Flächengröße der im Rechnungsjahr 1953 verkauften Grundstücke:

Anzahl	Flächengröße insgesamt	Bemerkungen
	ha a qm	

III. Anzahl und Typen der am 31. März 1954 vorhandenen Kraftfahrzeuge der Kennziffern 130, 131 und 132 des Vermögensgruppenplans:

Ausgewiesen unter der Vermögensgruppe	Anzahl	Kraftfahrzeugtyp	Bemerkungen

IV. Bezeichnung (Name) der Wirtschaftsbetriebe nach § 15 RHO (Kennziffern 200—259 des Vermögensgruppenplans):

Vermögensgruppe	Genaue Bezeichnung des Wirtschaftsbetriebes	Bestand am Schluß	Bemerkungen
		des Rechnungsjahres 1953 DM	
		Summe:	

V. Erläuterung der „Sonstigen Geldforderungen“ (Kennziffer 399 des Vermögensgruppenplans):

Vermögensgruppe	Konto Nr.	Bezeichnung der Forderungen lt. Vermögenskarteikarten (Entstehungsgrund in Stichworten)	Bestand am Schluß	Bemerkungen
			des Rechnungsjahres 1953 DM	
— 399			Summe:	

VI. Erläuterung der „Sonstigen Schulden“ (Kennziffer 909 des Vermögensgruppenplans):

Vermögensgruppe	Konto Nr.	Bezeichnung der Schuld lt. Vermögenskarteikarten (Entstehungsgrund in Stichworten)	Bestand am Schluß	Bemerkungen
			des Rechnungsjahres 1953 DM	
9909			Summe:	

* * *

Zu dem vorstehenden RdErl. wird bemerkt:

Zu I. 1c: Die angeführten „Vorläufigen Gehalts- und Lohnzählungsbestimmungen (GLZB)“ gelten für die Besoldungsstelle bei der Bundeshauptkasse.

Zu I. 2: Der angeführte Erl. vom 15. Oktober 1953 wird den Oberfinanzdirektionen in den nächsten Tagen von hier zugehen.

— MBl. NW. 1954 S. 463.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzelieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.